

Einreicher: Der Landrat

Datum: 21.05.2019

Beschlussvorlage des Kreisausschusses Nr. KA 04-2019

Gegenstand der Vorlage

Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) -

Der Kreisausschuss möge beschließen:

001 Für die Haushaltsstelle 01.16000.41600 – Beschäftigungsentgelte Rettungsdienst – werden durch Inanspruchnahme der Deckungsreserve für Personalausgaben Mehrausgaben in Höhe von 53.600,00 Euro bewilligt.

Eckert

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreisausschuss

05.08.2019

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Auf Basis einer Neufassung des § 20 Abs. 2 Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) i.V.m. Anlage 2 der Thüringer Kosten-Leistungs-Nachweisverordnung (ThKLNVO) erhöhen sich rückwirkend zum 01.01.2019 die Aufwandsentschädigungen für die Leitenden Notärzte (LNA) von 60,00 €/Dienst auf 115,25 €/Dienst und für die Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) von 12,50 €/Dienst + 30,00 € Grundpauschale auf 47,08 €/Dienst.

Die Vergütung für den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) wird ebenfalls rückwirkend ab dem 01.01.2019 von 750,00 €/Monat auf 5.538,00 €/Monat erhöht. Da der ÄLRD ab dem 01.08.2019 Mitarbeiterin im Landratsamt Gotha wird, wird die Aufwandsentschädigung nur bis zum 31.07.2019 gezahlt.

Durch diese Gesetzesänderung sowie bestehender Verträge ist der Landkreis Gotha zur Zahlung der höheren Aufwandsentschädigungen verpflichtet. Mit Datum vom 20.05.2019 wurden bereits Mittel aus der Deckungsreserve für Personalausgaben in Höhe von 28.850,00 € durch den Landrat zur Verfügung gestellt.

Aufgrund einer aktuellen Kostenkalkulation entstehen insgesamt nicht geplante Mehrausgaben in der Haushaltsstelle 01.16000.41600 – Beschäftigungsentgelte Rettungsdienst – in Höhe von 53.600,00 €. Aufgrund dieses Gesamtbetrags fällt die Entscheidung über die Bewilligung der Mehrausgaben in die Zuständigkeit des Kreisausschusses.

B: Lösung

Inanspruchnahme von Mitteln der Deckungsreserve für Personalausgaben

C. Alternativen

keine

D. Kosten

53.600,00 Euro

Die Finanzierung erfolgt aus folgender Haushaltsstelle:
01.91000.47000 – Deckungsreserve Personalausgaben

Deckungsreserven nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 ThürGemHV sind Mittel zur Vermeidung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben des Verwaltungshaushalts. Sie sind Sammelansätze zur Deckung von Mehrausgaben, deren Anfall im Einzelnen bei Aufstellung des Haushalts noch nicht beurteilt werden konnte. Die Inanspruchnahme erfolgt durch Sollübertragung, die so gedeckten Mehrausgaben werden somit planmäßige Ausgaben.

E. Zuständigkeit

Gemäß der VV Nr. 3 zu § 11 ThürGemHV richtet sich die Zuständigkeit für die Inanspruchnahme der Mittel der Deckungsreserve nach der Zuständigkeit für die Bewilligung der betreffenden über- oder außerplanmäßigen Ausgaben. Zuständig für die Bewilligung ist somit der Kreisausschuss gemäß § 20 Abs. 3 Nummer 7 d) der Geschäftsordnung des Kreistages Gotha.

DER KREISAUSSCHUSS

Genehmigung zur Inanspruchnahme von Mitteln der Deckungsreserve im Haushalt 2019

1. Finanzbedarf

Haushaltsstelle: 01.16000.41600

Bezeichnung: Beschäftigungsentgelte Rettungsdienst

Amt: Amt für Sicherheit und Ordnung,
SG Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Betrag: 53.600,00 Euro

2. Deckungsquelle

Als Deckungsquelle zur Finanzierung wird folgende Haushaltsstelle benannt:

01.91000.47000 – Deckungsreserve für Personalausgaben

3. Berechnung der Gesamtausgabe

Haushaltsansatz und Haushaltsrest	44.600,00 Euro
Bisher zusätzlich bereitgestellte Mittel	28.850,00 Euro
Neu beantragte Mittelverwendung	<u>24.750,00 Euro</u>
Voraussichtliche Gesamtausgabe	98.200,00 Euro

4. Erläuterungen

Auf Basis einer Neufassung des § 20 Abs. 2 Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) i.V.m. Anlage 2 der Thüringer Kosten-Leistungs-Nachweisverordnung (ThKLNVO) erhöhen sich rückwirkend zum 01.01.2019 die Aufwandsentschädigungen für die Leitenden Notärzte (LNA) von 60,00 €/Dienst auf 115,25 €/Dienst und für die Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) von 12,50 €/Dienst + 30,00 € Grundpauschale auf 47,08 €/Dienst. Die Vergütung für den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) wird ebenfalls rückwirkend ab dem 01.01.2019 von 750,00 €/Monat auf 5.538,00 €/Monat erhöht. Da der ÄLRD ab dem 01.08.2019 Mitarbeiterin im Landratsamt Gotha wird, wird die Aufwandsentschädigung nur bis zum 31.07.2019 gezahlt.

Durch diese Gesetzesänderung sowie bestehender Verträge ist der Landkreis Gotha zur Zahlung der höheren Aufwandsentschädigungen verpflichtet. Mit Datum vom 20.05.2019 wurden bereits Mittel aus der Deckungsreserve für Personalausgaben in Höhe von 28.850 € durch den Landrat zur Verfügung gestellt.

Aufgrund einer aktuellen Kostenkalkulation entstehen insgesamt nicht geplante Mehrausgaben in der Haushaltsstelle 01.16000.41600 – Beschäftigungsentgelte Rettungsdienst – in Höhe von 53.600,00 €. Aufgrund dieses Gesamtbetrags fällt die Entscheidung über die Bewilligung der Mehrausgaben in die Zuständigkeit des Kreisausschusses.